

Vermerk:

**Prüfverlangen des UPV-Vorsitzenden Marc Knülle vom 05.12.2018 und Beschwerde der CDU-Fraktion vom 11.12.2018
Abstimmung zu TOP 3 der UPV-Sitzung vom 04.12.2018 „Machbarkeitsstudie und vertiefende Untersuchung zur B56 in den Ortslagen Mülldorf und Ort“**

Zu dem o.g. TOP 3 lagen eine Verwaltungsvorlage DS-Nr. 18/0362, sowie zwei Anträge vor.

Die Verwaltungsvorlage DS-Nr. 18/0362 lautete wie folgt:

Beschlussvorschlag:

„Der UPV beauftragt die Verwaltung, auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie zur B 56 die Planungsleistungen auszuschreiben. Vorgabe ist die Führungsform „Schutzstreifen“ für die Radfahrer. Planungsdetails, wie z.B. Knotenpunktgestaltungen werden im Rahmen der weiteren Planung geklärt.“

Der Antrag der CDU, DS-Nr. 18/0422 lautete wie folgt:

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss beauftragt die Verwaltung, VOR der Ausschreibung der Planungsleistungen zum Thema der vertiefenden Untersuchungen zur B 56 in den Ortslagen Mülldorf und Ort

1. Die Bürger durch eine entsprechende Informationsveranstaltung frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden.

2. Diese Leistungen nicht isoliert zu betrachten, sondern den bereits beschlossenen Antrag zur Erstellung eines Parkraumkonzeptes und damit einhergehenden Auswirkungen zu berücksichtigen.
3. Die Planungen hinsichtlich des Kreuzungsbereiches B56/Mendener Straße/Meerstraße – siehe Antrag der CDU vom 01.02.2006, DS-Nr. 06/0075, sowie vom 31.01.2012, DS Nr. 12/0044 – ebenfalls in die zu betrachtende gesamte Verkehrsproblematik der Machbarkeitsstudie aufzunehmen.

Der Antrag von SPD, Bündnis90/DIE GRÜNEN, FDP, DS-Nr. 18/0429 lautete wie folgt:

Beschlussvorschlag (ergänzend)

„Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung eine Bürgerinformation und Beteiligung zu den Details der Straßenplanung, insbesondere auch zu den Knotenpunkten, durchzuführen.“

Der Ausschussvorsitzende legte in der betreffenden Sitzung fest, dass aus seiner Sicht der Antrag 18/0429 der weitergehende sei und lies ihn zuerst abstimmen. Der Antrag wurde mehrheitlich beschlossen.

Anschließend wurde über die Verwaltungsvorlage abgestimmt und diese ebenfalls mehrheitlich beschlossen.

Der Vorsitzende wies anschließend darauf hin, dass sich aufgrund des Abstimmungsergebnisses eine Abstimmung über den Antrag 18/0422 erledigt habe.

Die CDU-Fraktion war hingegen der Auffassung, dass noch über die Punkte 2 und 3 des Antrags 18/0422 abzustimmen sei, da lediglich der Punkt 1 aus der Vorlage abgearbeitet sei.

Der Vorsitzende entschied jedoch nach kurzer Aussprache, dass aus seiner Sicht auch die beiden Punkte 2 und 3, und somit der gesamte Antrag durch die vorherige Abstimmung über den TOP 18/0429 und die Verwaltungsvorlage 18/0362 erledigt sei.

Rechtliche Würdigung:

1. Die Entscheidung des Vorsitzenden festzulegen, dass der Antrag DS-Nr. 18/0429 der weitergehende sei und in Folge das Abstimmen über diesen TOP

2. Die Nichtabstimmung über die Punkte 2 und 3 der DS 18/0422
3. Die Nichtabstimmung über die Verwaltungsvorlage DS 18/0362

Zu 1 und 2)

Gemäß § 21 Abs.1 Geschäftsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin geschieht die Abstimmung in der folgenden Reihenfolge:

1. über Anträge zur Geschäftsordnung nach § 13 in der Reihenfolge, in der sie gestellt sind,
2. über Sachanträge, und zwar über den weitestgehenden zuerst.

Bestehen Zweifel darüber, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet gemäß § 21 Abs.3 der Geschäftsordnung des Rates der/die Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung.

Eine Definition wann ein Antrag weitergehender ist findet sich in der Gemeindeordnung nicht. Als Faustregel gilt jedoch, dass ein Antrag dann weitergehend ist, wenn er die anderen Anträge mit umfasst und er bei Zustimmung die Abstimmung über weniger weitergehende Anträge entbehrlich macht. Daneben ist i.d.R. ein Antrag weitergehender, der

- eine größere Veränderung des Ist-Zustandes vorsieht
- eine größere finanzielle Verbindlichkeit auslöst
- zeitlich gesehen früher auf Veränderungen abzielt.

Der gemeinsame Antrag zielt auf eine Bürgerbeteiligung im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung ab, inhaltlich sollen dabei „Details der Straßenplanung insbesondere zu den Knotenpunkten“ behandelt werden

In zeitlicher Hinsicht setzt damit der CDU-Antrag zwar früher an, nämlich vor (bzw. während) der Ausschreibung der Planungsleistungen

Fraglich ist welcher der beiden Anträge in inhaltlicher Hinsicht der weitergehende Antrag ist.

Hier fällt auf, dass der Antrag der CDU inhaltlich nicht ganz eindeutig ist:

Während Punkt 1 sich mit der Bürgerbeteiligung befasst, ist nicht ganz klar, was mit Punkt 2 gewollt ist. Ausweislich des Wortlautes soll die Verwaltung beauftragt werden, vor der Ausschreibung der Planungsleistungen auch die Auswirkungen eines

Parkraumkonzeptes zu berücksichtigen, welches in der UPV-Sitzung am 18.09.2018, DS-Nr. 18/0268 zwar beschlossen aber noch nicht erstellt ist.

Damit wäre Punkt 2 ein selbständiger Antrag, der durch den gemeinsamen Antrag nicht abgehandelt worden ist.

Das Abhören des Tonbandes erweckt aber an manchen Stellen auch den Eindruck, als beziehe sich Punkt 2 auf die gewünschte Bürgerbeteiligung, sozusagen als zusätzlicher Diskussionspunkt für eine solche. Nach dieser Auslegung wäre auch Punkt 2 durch den gemeinsamen Antrag abgehandelt, da ein Parkraumkonzept durchaus unter den weitergehenden Begriff „Details der Straßenplanung“ zu subsumieren ist.

Bei Punkt 3 des CDU-Antrages geht der gemeinsame Antrag inhaltlich weiter, weil er sich nicht nur auf die in dem CDU-Antrag genannten Kreuzungspunkte beschränkt. Zudem sind die dort genannten Bereiche bereits in der Machbarkeitsstudie betrachtet worden.

Somit spricht mit Ausnahme der o.g. Auslegungszweifel bei Punkt 2 überwiegendes dafür, den gemeinsamen Antrag als inhaltlich weitergehenden Antrag zu betrachten.

Zu 3)

Ausweislich der Tonbandaufzeichnung wurde über die Verwaltungsvorlage entschieden und diese einstimmig beschlossen.

Fazit:

Festzuhalten bleibt, dass aus Sicht der Verwaltung hier kein formeller Fehler bei der Abstimmung zu TOP 3 durch den Vorsitzenden vorlag.

Es ist bei der Beurteilung, welcher Antrag der weitestgehende ist, immer ein gewisser Beurteilungsspielraum vorhanden, dem die Regel des § 21 Abs.3 der Geschäftsordnung Rechnung trägt in dem dort geregelt ist, dass bei Zweifeln über die Frage welcher Antrag der Weitergehende ist, der Vorsitzende entscheidet. Dies ist vorliegend auch geschehen, sogar unter Einbeziehung der noch eingeholten Wortmeldungen dazu.

Um den o.g. Zweifeln in der Auslegung des Punkt 2 des CDU-Antrages Rechnung zu tragen, könnte dieser Antrag isoliert in einer der kommenden Sitzungen des UPV noch einmal zur Abstimmung gestellt werden. Dies würde aber nur dann Sinn ma-

chen, wenn wirklich gewollt ist, das Ergebnis eines in der Zukunft noch zu erstellen-
den Parkraumkonzepts in die Planung mit einzubeziehen. Dabei ist dann auch zu
prüfen, ob ein solcher Antrag dann wegen Zeitablaufs (die Verwaltungsvorlage ist ja
beschlossen mit der Folge dass eine Beauftragung der Planungsleistungen erfolgen
kann und wird) überhaupt durchsetzbar ist.

Gläß